

nur per E-Mail

Hessisches Ministerium für  
Soziales und Integration  
Frau Susanne Nöcker  
Sonnenberger Straße 2/2a  
65193 Wiesbaden

27.07.2021

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes  
und des Maßregelvollzugsgesetzes**

Sehr geehrte Frau Nöcker,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit im Rahmen der Regierungsanhörung zum Entwurf des Änderungsgesetzes des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes und des Maßregelvollzugsgesetzes eine Stellungnahme abgeben zu können.

**A.**

**I.**

Das Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG) enthält in § 25 Regelungen über die Religionsausübung. Danach hat die untergebrachte Person grundsätzlich das Recht, an Gottesdiensten und sonstigen religiösen Veranstaltungen im Rahmen der Krankenhausseelsorge teilzunehmen.

In diesem Zusammenhang begrüßen wir die im Entwurf aufgenommene Erweiterung nach dem Wort „religiös“ um die Worte „*oder seelsorgerischen*“.

Eine ähnliche Regelung findet sich auch in § 6 Abs. 5 Hessisches Krankenhausgesetz 2011 (HKHG 2011).

Zwar fallen beide gesetzliche Bestimmungen in den Bereich der „Krankenhausseelsorge“ – dennoch weisen die speziellen Regelungen im PsychKHG zur zwangsweisen Unterbringung in den §§ 9 und 17, zu den besonderen Sicherungsmaßnahmen in § 21 sowie zur Anwendung unmittelbaren Zwangs in § 22 Parallelen zum allgemeinen und besonderen Strafvollzug auf.

Deshalb erscheint es aus unserer Sicht ratsam, auch entsprechend auf die erprobten und anerkannten Regelungen des § 32 Hessisches Strafvollzugsgesetz (HStVollzG), des § 31 Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz (HessJStVollzG) sowie auf die §§ 28 und 29 Hessisches Maßregelvollzugsgesetz zurückzugreifen.

Entsprechendes gilt in Bezug auf Regelungen zur Verpflichtung und Hinzuziehung von Seelsorgerinnen und Seelsorgern in § 77 HStVollzG und in § 73 HessJStVollzG. Auch hier halten wir eine vergleichbare Regelung im PsychKHG für angezeigt.

## II.

Dieses vorangestellt, befürworten wir eine Ergänzung von § 25 und eine Erweiterung des Gesetzes um § 25a wie folgt:

### § 25

#### Religionsausübung und Seelsorge

- (1) Der untergebrachten Person ist eine seelsorgerische und religiöse Betreuung durch ihre Religionsgemeinschaft zu ermöglichen. Auf ihren Wunsch ist ihr zu helfen, mit der Seelsorge ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.
- (2) Der untergebrachten Person sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang sowie grundlegende religiöse Schriften zu

belassen. Grundlegende religiöse Schriften dürfen ihr nur bei groben Missbrauch entzogen werden.

- (3) Die untergebrachte Person hat das Recht, in dem psychiatrischen Krankenhaus an Gottesdiensten oder sonstigen religiösen Veranstaltungen im Rahmen der Krankenhauseelsorge teilzunehmen. Sie kann von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn und solange der Zweck der Unterbringung oder die Sicherheit oder Ordnung in dem psychiatrischen Krankenhaus gefährdet werden; die Seelsorgerin oder der Seelsorger soll vorher gehört werden. Maßnahmen nach Satz 2 sind zu dokumentieren.
- (4) Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

#### § 25a

##### Seelsorgerinnen und Seelsorger

- (1) Die Seelsorgerin oder der Seelsorger wird im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Hauptamt bestellt oder vertraglich verpflichtet.
- (2) Wenn die geringe Zahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Abs. 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zu ermöglichen.
- (3) Mit Zustimmung der Krankenhausleitung kann sich die Krankenhauseelsorge außenstehender Personen bedienen und sie insbesondere zur Mitwirkung an Gottesdiensten und anderen religiösen Veranstaltungen hinzuziehen.

### III.

Zur Begründung des vorstehenden Vorschlages führen wir wie folgt aus:

1. Der neu formulierte Absatz 1 des § 25 räumt der untergebrachten Person den inhaltlich bestimmten Anspruch ein, seelsorgerische und religiöse Betreuung durch ihre Religionsgemeinschaft zu erhalten sowie die entsprechende Hilfestellung zur Kontaktaufnahme.
2. Aus unserer Sicht notwendig ist der neu formulierte Absatz 2 des § 25, denn er konkretisiert und erweitert den persönlichen Besitz in § 23 um religiöse Gebrauchsgegenstände in angemessenem Umfang sowie um grundlegende religiöse Schriften. Vergleichbare Regelungen finden sich in § 28 Absatz 2 und Absatz 3 des Hessischen Maßregelvollzugsgesetzes.
3. Der bisherige Absatz 1 des § 25 wird zu Absatz 3, allerdings erweitert um die in der Regel vorherige Anhörung der Seelsorgerin oder des Seelsorgers. Der durch Art. 4 Grundgesetz und Art. 54 Hessische Verfassung eingeräumte Schutz der Religionsfreiheit konkretisiert sich in dem verfassungsrechtlichen Anspruch zur Teilnahme an Gottesdiensten und der Inanspruchnahme von Seelsorgeangeboten. Wir halten es vor diesem Hintergrund für angezeigt und auch angemessen, wenn vor der Entscheidung eines Ausschlusses von diesen Angeboten in der Regel die Seelsorgerin oder des Seelsorger gehört werden müssen. Eine vergleichbare Regelung findet sich in § 29 Absatz 3 des Hessischen Maßregelvollzugsgesetzes.
4. Der bisherige Absatz 2 des § 25 wird zu Absatz 4 mit Bezugnahme auf die vorherigen Absätze 1 bis 3.
5. Der neu aufgenommene § 25a regelt in Absatz 1 das jeweils herzustellende Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft bei der Bestellung oder vertraglichen Verpflichtung der Seelsorgerin oder des Seelsorgers.

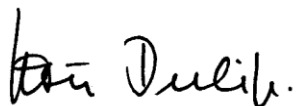
6. § 25a Absatz 2 und Absatz 3 regeln die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise sowie die Möglichkeit, insbesondere sich zur Mitwirkung an Gottesdiensten und anderen religiösen Veranstaltungen mit Zustimmung der Krankenhausleitung außenstehender Personen zu bedienen.

**B.**

Darüber hinaus schließen sich die Evangelischen Kirchen in Hessen der Stellungnahme der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. an, die wir Ihnen in der Anlage noch einmal beifügen.

Wir freuen uns, wenn die vorgenannten Argumente in die weiteren Beratungen einfließen.

Mit freundlichen Grüßen



Oberkirchenrat Jörn Dulige  
Beauftragter der Evangelischen Kirchen  
Leiter des Evangelischen Büros Hessen